Ihre Unterstützung

Auch Sie können den Kölner Notruf für vergewaltigte Frauen e.V. unterstützen: da wir die Arbeit ausschließlich ehrenamtlich und ohne die Förderung durch öffentliche Mittel leisten, freuen wir uns sehr über Ihre Spende.

Spendenkonto Notruf Köln e.V.:
Kto: 3242955, Sparkasse KölnBonn, BLZ 37050198

IBAN: DE31370501980003242955
BIC: COLSDE33

Das Geld fließt zu 100% in unsere Angebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre UnterstützerInnen, Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen sowie in gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur themenspezifischen Prävention und Aufklärung.

Ihre Spenden sind steuerlich absetzbar.

www.facebook.com/NotrufKoeln

56 20 35
NOTRUF + Beratung für vergewaltigte FRAUEN

www.notruf-koeln.de
mailbox@notruf-koeln.de
0221-562035

VerGEWALTigt

Was tun?

Frauen gegen Gewalt e.V. | Köln

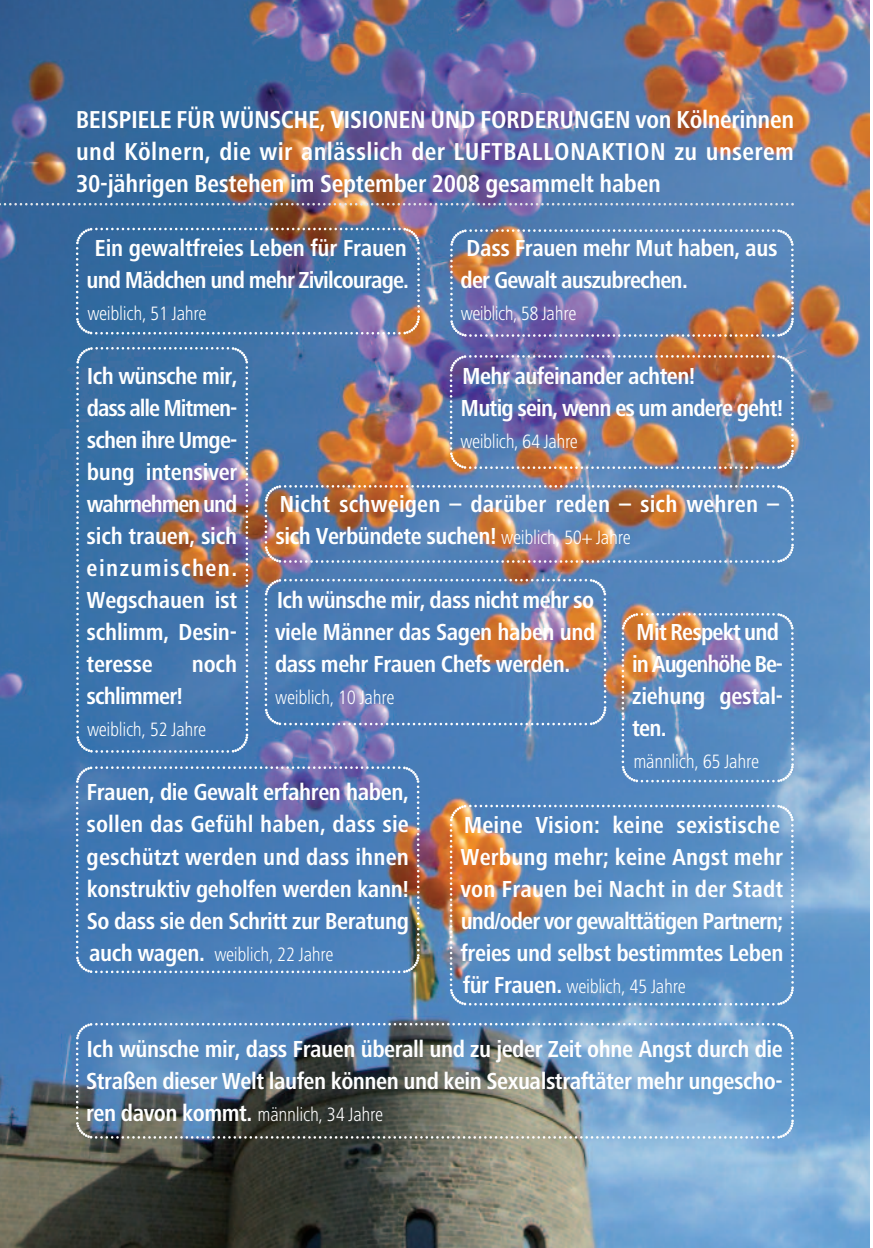

BEISPIELE FÜR WÜNSCHE, VISIONEN UND FORDERUNGEN von Kölnerinnen und Kölnern, die wir anlässlich der LUFTBALLONAKTION zu unserem 30-jährigen Bestehen im September 2008 gesammelt haben

Ein gewaltfreies Leben für Frauen und Mädchen und mehr Zivilcourage.
weiblich, 51 Jahre

Dass Frauen mehr Mut haben, aus der Gewalt auszubrechen.
weiblich, 58 Jahre

Ich wünsche mir, dass alle Mitmenschen ihre Umgebung intensiver wahrnehmen und sich trauen, sich einzumischen. Wegschauen ist schlimm, Desinteresse noch schlimmer!
weiblich, 52 Jahre

Mehr aufeinander achten! Mutig sein, wenn es um andere geht!
weiblich, 64 Jahre

Nicht schweigen – darüber reden – sich wehren – sich Verbündete suchen! weiblich, 50+ Jahre

Ich wünsche mir, dass nicht mehr so viele Männer das Sagen haben und dass mehr Frauen Chefs werden.
weiblich, 10 Jahre

Mit Respekt und in Augenhöhe Beziehung gestalten.
männlich, 65 Jahre

Frauen, die Gewalt erfahren haben, sollen das Gefühl haben, dass sie geschützt werden und dass ihnen konstruktiv geholfen werden kann! So dass sie den Schritt zur Beratung auch wagen. weiblich, 22 Jahre

Meine Vision: keine sexistische Werbung mehr; keine Angst mehr von Frauen bei Nacht in der Stadt und/oder vor gewalttätigen Partnern; freies und selbst bestimmtes Leben für Frauen. weiblich, 45 Jahre

Ich wünsche mir, dass Frauen überall und zu jeder Zeit ohne Angst durch die Straßen dieser Welt laufen können und kein Sexualstraftäter mehr ungeschoren davon kommt. männlich, 34 Jahre

Inhalt

1. **Worum geht es in dieser Broschüre?** 4
2. **Nach einer Vergewaltigung** 6
3. **Was bietet der Notruf an?** 8
4. **Was ist Vergewaltigung?** 10
4.1 Begriffsklärung 11
4.2 Mythos und Realität 12
5. **Ärztliche Untersuchung** 14
6. **Rechtliche Aspekte** 16
6.1 Anzeige Ja oder Nein? 17
6.2 Anzeigenerstattung und Aussage bei der Polizei 19
6.3 Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren und Glaubwürdigkeitsgutachten 21
6.4 Vor Gericht 22
6.5 Nebenklage 24
6.6 Kosten 25
6.7 Opferentschädigung 25
7. **Worauf FreundInnen/Angehörige achten sollten** 27
8. **Über uns** 30
9. **Anhang** 32
Infos und Weblinks 32
Die wichtigsten Paragraphen 33

Impressum

Herausgeberinnen und Redaktion:
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen - Frauen gegen Gewalt e.V.
Fridolinstraße 14, 50823 Köln
Fon + Fax 0221-562035
www.notruf-koeln.de | mailbox@notruf-koeln.de

Grafisches Konzept, Titelgestaltung & Layout:
Britta L.QL, Köln, www.kreativkontor.de

Mit freundlicher Unterstützung aus dem PS-Zweckertrag der Sparkasse KölnBonn aus der Lotterie des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes „PS-Sparen und Gewinnen"

Illustrationen: Jacky Fleming, Britta L.QL
Wir danken allen, die unsere Arbeit in den Jahren seit 1978 unterstützt haben.
6. überarbeitete Fassung Köln, im März 2014

1. Worum geht es in dieser Broschüre?

Wegweiser:

Unsere Broschüre ist ein Wegweiser mit hilfreichen Informationen für vergewaltigte Frauen und ihre Angehörigen bzw. UnterstützerInnen sowie für MitarbeiterInnen aus anderen Institutionen. Es gibt viele Aus-Wege!

Mut machen:

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass eine Vergewaltigung genauso wie andere Formen sexualisierter Gewalt zunächst Hilflosigkeit und Angst auslöst. Auch andere Gefühle, wie Ohnmacht, Scham, Nicht-Wahrhaben-Wollen, Schmerz oder Verleugnung spielen eine wichtige Rolle. Wir wollen dieses komplexe Thema für alle greifbarer machen, Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und sowohl betroffenen Frauen als auch Angehörigen/UnterstützerInnen Mut machen.

Sichtbar machen:

Sexualisierte Gewalt ist sehr vielschichtig und hat viele Formen (siehe Kapitel 4.1). Ebenso vielfältig sind die Reaktionen der Betroffenen (siehe Kapitel 2). Jede Reaktion ist normal. Standardreaktionen gibt es ebenso wenig wie das „typische Opfer" oder den „typischen Täter". Nach wie vor ist sexualisierte Gewalt ein Tabuthema, über das viele Mythen und Vorurteile kursieren. Wir wollen die Fakten benennen, um das Thema sichtbar zu machen und betroffenen Frauen zu ermöglichen, darüber zu sprechen.

2. Nach einer Vergewaltigung

Es gilt:

Niemals trifft Sie eine Schuld –

egal, was Sie getan, gesagt, nicht getan, nicht gesagt haben. Immer hat der Vergewaltiger die alleinige Schuld – die Verantwortung für die Tat liegt allein bei ihm!

Jede Ihrer Reaktionen ist angemessen und richtig!

Eine Vergewaltigung ist der massivste Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Würde der Frau. Meist erleben die Frauen tiefgreifende Ängste (häufig Todesangst) und einen völligen Kontrollverlust über ihren Körper und ihren Willen. Es gibt während einer Vergewaltigung kein „richtiges" oder „typisches" Verhalten, sondern intuitive Reaktionen, die zum Ziel haben, die Situation zu überleben: Schutzmechanismen. Manche Frauen sind starr vor Angst und lassen die Vergewaltigung scheinbar teilnahmslos über sich ergehen. Einige wehren sich körperlich oder verbal. Andere verhalten sich eher „entgegenkommend", um so die Gefahr für ihr Leben zu verringern.
Ein derart bedrohliches Erlebnis kann zu einer lang anhaltenden Traumatisierung führen und eine Frau auf vielen Ebenen betreffen: körperlich, seelisch, in ihrem Selbstvertrauen und in ihrem Vertrauen in andere, in ihrer Sexualität und ihrem psychischen Gleichgewicht:

GEDANKEN

(z.B. Sorgen, Erinnerungen, Flashbacks, Alpträume, Erinnerungslücken, Minderwertigkeitsgefühle, Konzentrationsprobleme, Gedanken an Selbsttötung, viele Fragen kreisen, z.B.: Warum ich? Soll ich ihn anzeigen? Was habe ich falsch gemacht? Wäre es anders gelaufen, wenn ich…? Kommt er wieder? Wie soll ich weiterleben?)

GEFÜHLSWELT

(z.B. Trauer, Angst, Schuld, Ekel, Scham, Wut, Rachegefühle, Ohnmacht, Selbstvorwürfe, Verdrängen, Wunsch nach „Normalität", Vertrauensverlust, Unsicherheit, Verlust des Zuganges zur Spiritualität, Zweifel)

KÖRPER

(z.B. Verletzungen, Schmerzen, Zittern, Angstsymptome, Schlafprobleme, Ess-Störungen, Selbstverletzung, Selbsttötungsversuche)

VERHALTEN

(z.B. Abgrenzen, sich zurückziehen, Verlust von Freundeskreis, Sprachlosigkeit, Probleme bei Arbeit, Beziehungsprobleme, Probleme mit Sexualität, Reizbarkeit, Verbitterung, Schreckhaftigkeit)

In der Hirnforschung wurden wesentliche Erkenntnisse über die Verarbeitung von traumatischen Erfahrungen im Gehirn gewonnen. Die daraus resultierenden Erklärungsmodelle sind gut verständlich und wichtig, um sich die Reaktionen und Symptome nach einer Traumatisierung überhaupt erklären zu können. Das Wissen über Entstehung, Folgen und Phasen eines Traumas hilft gegen die Ohnmacht nach einer Vergewaltigung. Eine Fachberatungsstelle wie der Notruf informiert Sie über diese wissenschaftlichen Erkenntnisse und bietet im Rahmen der Krisenintervention die Arbeit mit Ihren persönlichen Ressourcen sowie stabilisierende Übungen an (siehe Kapitel 3).

Seien Sie freundlich und geduldig mit sich selbst und lassen Sie sich – weder von sich selbst noch von anderen – unter Druck setzen. Auch der Heilungsprozess ist vielschichtig und dauert bei jeder Frau unterschiedlich lange. Nehmen und geben Sie sich die Zeit, die Sie brauchen. Nicht nur körperliche Wunden müssen heilen, sondern auch die Verletzungen auf seelischer Ebene.

3. Was bietet der Notruf an?

Wir wollen Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, unbürokratisch und umfassend unterstützen. Dazu können wir Ihnen folgende Angebote machen:

- Telefonische Information und Beratung zu allen Bereichen der sexualisierten Gewalt gegen Frauen unter 0221-562035
- E-Mail-Beratung unter mailbox@notruf-koeln.de
- Persönliche Beratung als Krisenintervention – bei Bedarf auch langfristig
- Vermittlung und Einübung von Stabilisierungstechniken
- Rechtsberatung rund ums Thema sowie Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung
- Beratung und Begleitung auch für Angehörige/UnterstützerInnen von gewaltbetroffenen Frauen
- Angeleitete Gruppen für gewaltbetroffene Frauen (aktuelles Programm siehe www.notruf-koeln.de unter „Aktuelles - Gruppenangebote“)

Außerdem wichtig zu wissen:

- Der Erstkontakt zum Notruf findet in der Regel per Telefon oder E-Mail statt. Im Anschluss können persönliche Gesprächstermine vereinbart werden, die Beratung kann aber auch weiter per Telefon oder E-Mail erfolgen.

- Termine werden nicht über Dritte vereinbart und wir nehmen auch nicht auf den Wunsch von Dritten (z.B. Angehörigen/UnterstützerInnen) Kontakt mit einer gewaltbetroffenen Frau auf. Es ist uns wichtig, dass die Frau sich selbst bei uns meldet, damit wir sicher sein können, dass nichts über ihren Kopf hinweg geschieht.

- Die Beratung ist selbstverständlich unentgeltlich.

- Beratung ist auf Wunsch auch anonym möglich (d.h. wir brauchen weder Namen noch weitere Daten von Ihnen). Bei Bedarf bieten wir auch Beratung in anderen Sprachen an.

- Die Beratungsstelle ist rollstuhlgerecht.

- In Ausnahmefällen treffen wir uns auch außerhalb der Beratungsstelle, z.B. an einem „neutralen“ Ort.

Bei den Beratungen stehen immer die Bedürfnisse der betroffenen Frau im Vordergrund. Wir wollen Sie zu nichts drängen, sondern gehen den Weg mit Ihnen zusammen und in Ihrem Tempo. Es geschieht nichts ohne Ihre Einwilligung bzw. Ihre Einbeziehung. Persönliche Daten werden weder weitergeleitet noch über die Dauer der Beratungsbeziehung hinaus aufgehoben. Jede Beratung verläuft vertraulich und auf Wunsch anonym. Beratung bedeutet für uns auch Vermittlung hilfreicher Adressen und praktische Unterstützung, wie z.B. Begleitung zur ärztlichen Untersuchung, zur Polizei, zu AnwältInnen oder zum Gericht.

Ziel unserer Beratungsarbeit ist es, Frauen dabei zu unterstützen, mit der Erfahrung der Vergewaltigung leben und trotz allem zuversichtlich nach vorne blicken zu können.

4. Was ist Vergewaltigung?

Vergewaltigung ist ein Verbrechen – zu jeder Zeit, an jedem Ort!

Das Strafgesetzbuch regelt Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im §177 StGB (genauer Wortlaut siehe Anhang). Im juristischen Sinn ist Vergewaltigung demzufolge jegliches Eindringen in den Körper einer Frau gegen ihren Willen, unabhängig davon, ob die Penetration vaginal, anal oder oral, mit dem Penis, dem Finger oder mit einem Gegenstand erfolgt.

4.1 BEGRIFFSKLÄRUNG

Vergewaltigung ist ein Gewaltakt, bei dem Sexualität als Mittel zum Zweck der Erniedrigung und Demütigung der Frau dient. Sexualität wird vom Täter als Mittel benutzt, um Macht- und Dominanzgefühle auszuleben. Es geht ihm nicht vorrangig um Sex. Daher sprechen wir zusammenfassend nicht von „sexueller", sondern von „sexualisierter" Gewalt. Selbst im Strafgesetzbuch ist nicht mehr die Rede von „Sexualstraftaten", sondern von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung".

Sexualisierte Gewalt ist in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (z.B. sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Übergriffe im öffentlichen Raum, Vergewaltigung) Ausdruck struktureller Gewalt von Männern gegenüber Frauen.
Wir definieren den Begriff der sexualisierten Gewalt sehr weit, da nur das individuelle Erleben jeder Frau entscheidend für die Beurteilung des Geschehenen sein kann. Alles, was gegen den Willen bzw. ohne die ausdrückliche Zustimmung einer Frau geschieht, kann als sexualisierte Gewalt erlebt werden.

Sexualisierte Gewalt umfasst unserer Meinung nach nicht nur Vergewaltigung, sondern beispielsweise auch:

- Die tägliche Anmache auf der Straße, am Arbeitsplatz, in der Kneipe oder im Freundes- und Familienkreis, wie z.B. taxierende Blicke und anzügliche Bemerkungen
- Die Darstellung der Frau als Objekt zur Befriedigung männlicher Bedürfnisse in Werbung, Literatur, Film, Musik, Pornographie, Internet usw.
- Stalking
- Den sanften Druck in der Freundschaft, dem die Frau nachgibt, um den Mann nicht zu verlieren
- Aufgedrängte Küsse und ungewollte Berührungen
- Finanzielle Kontrolle und Beschneidung sozialer Kontakte
- Jede Einschränkung der freien Entfaltungsmöglichkeiten, die durch geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen und Frauen begünstigt wird

4.2 Mythos und Realität

Nach wie vor bestehen für Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft Unterdrükkungsmechanismen, die auf Mythen und Vorurteilen darüber basieren, wie sie zu sein oder sich zu verhalten haben. Bei der Beurteilung einer Vergewaltigung durch die Gesellschaft, die Polizei und die Gerichte werden diese besonders deutlich. Auch heute noch wird vergewaltigten Frauen beispielsweise oft eine Mitschuld an der Tat unterstellt und das Verhalten des Vergewaltigers entschuldigt.

Einige der häufigsten Vorurteile lassen sich durch Fakten widerlegen:

Mythos:	Tatsache:
Frauen provozieren eine Vergewaltigung durch ihre Kleidung und ihr Verhalten. Vor allem junge und attraktive Frauen werden vergewaltigt.	Frauen jeden Alters werden unabhängig von ihrem Aussehen und Auftreten, ihrer Kleidung, ihrer sozialen Herkunft oder ihrem Verhalten Opfer von sexualisierter Gewalt. Untersuchungen zeigen, dass Täter nach einem verfügbaren, angreifbaren Opfer suchen, nicht nach einer Frau in bestimmter Kleidung. Es gibt kein Verhalten von Frauen, das eine Vergewaltigung rechtfertigen könnte – und keines, das sie hundertprozentig schützen könnte.
Vergewaltigungen passieren fast immer überfallartig und zwar nachts, draußen in dunklen und einsamen Gegenden. Der Täter ist ein völlig Unbekannter.	Polizeistatistiken zeigen, dass mehr als zwei Drittel aller Vergewaltigungen im sozialen Umfeld der Frauen stattfinden, z.B. in der eigenen Wohnung, am Arbeitsplatz, im Freundeskreis – also dort, wo die Frauen sich sicher fühlen. Die meisten Vergewaltigungen sind geplant und der Täter ist der Frau bekannt.
Viele Anzeigen wegen sexualisierter Übergriffe sind erfunden. Frauen lügen, um sich an den Männern für etwas zu rächen oder ihren Ruf zu wahren	Falschanschuldigungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind im Vergleich mit anderen Straftaten sehr selten. Aus Angst, Scham oder wegen Bedrohungen zeigt überhaupt nur ein geringer Prozentsatz der betroffenen Frauen eine Vergewaltigung an. Je näher die Frau mit dem Täter bekannt ist, desto seltener macht sie eine Anzeige. Die Dunkelziffer ist enorm hoch!
Frauen können nicht gegen ihren Willen vergewaltigt werden. Eigentlich genießen sie es, mit Gewalt 'genommen' zu werden, sonst würden sie sich wirksamer wehren.	Erzwungener Geschlechtsverkehr hat nichts mit gleichberechtigter Sexualität zu tun und geschieht immer gegen den Willen einer Frau! Er ist nicht nur ein Angriff auf den Körper der Frau, sondern eine tiefe Verletzung ihrer Psyche, die ihr Leben nachhaltig beeinträchtigt. Oft sind die Frauen durch den Schock wie gelähmt und können sich dadurch nicht oder nur wenig wehren. Viele Frauen durchleben während einer Vergewaltigung Todesängste.
Eine Frau, die freiwillig mit einem Mann in seine Wohnung geht oder sich von ihm küssen lässt, ist selbst schuld, wenn etwas passiert.	Sex muss immer freiwillig sein. Jede Frau hat das Recht, in jeder Situation und zu jedem Zeitpunkt Nein zu sagen, egal, was vorher geschehen ist. Schuld an einem Übergriff ist immer der Täter, nie das Opfer.
Männer vergewaltigen, um ihre übermächtigen sexuellen Triebe zu befriedigen. Vergewaltiger sind psychisch krank oder sexuell gestört.	Männer vergewaltigen Frauen, um ihre Machtansprüche aggressiv auszuleben und Frauen zu unterwerfen oder zu demütigen. Sexualität wird sozusagen als „Waffe" eingesetzt. Vergewaltiger sind in der Regel keine psychopathischen Triebtäter, sondern sie wissen ganz genau, was sie tun und setzen diese Form der Gewalt sehr gezielt und geplant ein.

5. Ärztliche Untersuchung

Für die meisten Frauen ist diese Untersuchung ein schwieriger und unangenehmer Schritt.

Daher empfehlen wir Ihnen, sich von einer Freundin oder einer anderen unterstützenden Person begleiten zu lassen – wenn Sie wollen, begleiten wir Sie gerne!

Egal, ob Sie sich für oder gegen eine Anzeige entschieden haben oder bzgl. einer Anzeige noch keine Entscheidung getroffen haben: es ist sinnvoll und wichtig, sich möglichst schnell nach einer Vergewaltigung ärztlich – vor allem gynäkologisch – untersuchen zu lassen. Erstatten Sie direkt nach einer Vergewaltigung eine Anzeige, werden Sie in der Regel von der Kripo zur ärztlichen Untersuchung in eine Klinik gebracht. Wenn Sie die Möglichkeit der Anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS – nähere Infos hierzu in Kapitel 6.1) in Anspruch nehmen, werden Sie in einer der am Verfahren beteiligten Kölner Kliniken untersucht.

Die Untersuchung dient auf der einen Seite dazu, mögliche Verletzungen festzustellen und zu behandeln. Auf der anderen Seite ist sie wichtig für die Beweissicherung, v.a. wenn Sie eine Anzeige erstattet haben oder das noch überlegen (zur Frage „Anzeige Ja oder Nein?“ sowie zur Verjährungsfrist von Vergewaltigungen siehe Kapitel 6).
Untersucht werden sollte u.a. auf mögliche Verletzungen, schmerzhafte Stellen, Sperma, sexuell übertragbare Krankheiten, Schwangerschaft (s.u.) und HIV[1]. Wenn Sie vermuten, dass Sie unter dem Einfluss sogenannter **K.O.-Tropfen** vergewaltigt wurden, teilen Sie dem Arzt/der Ärztin diesen Verdacht bitte unbedingt mit. Diese müssen wegen der kurzen Nachweisdauer umgehend Blut (nachweisbar bis ca. 6 Stunden nach Verabreichung) und Urin (nachweisbar bis ca. 12 Stunden nach Verabreichung) abnehmen und sachgerecht lagern.

Nicht vergessen: lassen Sie sich ggf. über Möglichkeiten bei einer ungewollten Schwangerschaft beraten. Ein Schwangerschaftstest ist jedoch frühestens 14 Tage nach der Vergewaltigung aussagekräftig. Vielleicht wollen Sie zur Sicherheit auch die „Pille danach“ nehmen (wirkt nur bis max. 72 Stunden nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr). Ausführliche Informationen und kompetente Unterstützung rund um das Thema bietet in Köln das Netzwerk „Gewalt in der Schwangerschaft. Schwanger nach Gewalt“ (Kontakt siehe Kapitel 9, S.32).

[1] HIV-Test (kostenlos und anonym beim Gesundheitsamt möglich) aber erst 3 Monate nach einer eventuellen Ansteckung aussagekräftig – bei einer Anzeige sollte allerdings ein erster Test sofort nach der Vergewaltigung stattfinden, um nachzuweisen, dass Sie HIV-negativ sind bzw. waren.

6. Rechtliche Aspekte

Hinweis:

Wir beziehen uns bei den Informationen zu möglichen rechtlichen Schritten auf die juristische Definition von Vergewaltigung – ob und inwieweit bei anderen Formen von sexualisierter Gewalt eine straf- oder zivilrechtliche Verfolgung möglich ist, kann im Rahmen unserer Rechtsberatung oder mit einer Anwältin Ihres Vertrauens geklärt werden.

6.1 Anzeige Ja oder Nein?

Möglicherweise sind Sie sich nicht sicher, ob Sie den Täter anzeigen wollen. Die Anzeigenerstattung kann Vor- und Nachteile haben. Wenn Sie sich diese Entscheidung noch offen halten wollen, gibt es in Köln die Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS). Gehen Sie bitte zeitnah in eines der angeschlossenen Krankenhäuser – dort werden mögliche Tatspuren gesichert und im Anschluss mit einer Chiffrenummer anonymisiert im Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln gelagert. Alle Informationen und Adressen zur ASS finden Sie auf www.notruf-koeln.de/ass. Danach können Sie in Ruhe überlegen – vielleicht mit einer Person, der Sie vertrauen – ob für Sie die Anzeige der richtige Weg ist. Lassen Sie sich von niemandem unter Druck setzen. Nehmen Sie sich soviel Zeit für die Entscheidung, wie Sie brauchen: eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung nach §177 StGB verjährt erst nach 20 Jahren. Sie können den Täter also auch noch Tage, Monate oder sogar Jahre nach der Vergewaltigung bei der Polizei anzeigen – und bei der Anzeigenerstattung auf die anonymisiert gelagerten Asservate zurückgreifen.

Allerdings kann es Ihnen später vor Gericht nachteilig ausgelegt werden, wenn zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung zu viel Zeit vergangen ist. Außerdem wird die Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung in einem Gerichtsverfahren umso schwieriger, je länger die Tat zurückliegt. Das kann Auswirkungen auf die Verurteilung und Bestrafung des Täters haben.

Die Vorteile einer Anzeige liegen vor allem darin, dass Sie sich – zumindest im Nachhinein – aktiv gegen den Täter zur Wehr setzen und die erlittene sexualisierte Gewalt öffentlich machen können. Das kann Ihnen helfen, den übermächtigen Gefühlen von Hilflosigkeit und Ohnmacht ein Stück weit entgegenzuwirken und das Erlebte besser zu verarbeiten. Außerdem wird der

Vergewaltiger durch eine Anzeige zur Verantwortung gezogen. Im Falle einer Anzeige und ggf. Verurteilung wird er vor erneuten Übergriffen vermutlich eher zurückschrecken, als wenn die Tat für ihn folgenlos bleibt.

Gegen eine Anzeige spricht vor allem, dass das Ermittlungsverfahren und der Prozess von vielen Frauen als sehr belastend empfunden werden. Sie müssen damit rechnen, dass Sie sowohl von der Polizei als auch später vor Gericht detailliert zum Tathergang befragt werden. Dadurch werden Sie sich an Gefühle und Erlebnisse erinnern, die Sie am liebsten vergessen würden – je nach Auslastung der Gerichte und der Dauer der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft kann es in Köln bis zu einem Jahr und länger dauern, bis es zu einer Hauptverhandlung kommt. Es ist auch zu erwarten, dass besonders der Verteidiger des Angeklagten versuchen wird, Ihre Aussage als unglaubwürdig darzustellen. Außerdem ist es kaum zu umgehen, dass Sie während des Verfahrens erneut mit dem Täter konfrontiert werden.

Der Notruf für vergewaltigte Frauen e.V. hilft Ihnen gerne bei der Entscheidungsfindung.

Wir beraten Sie (Rechtsberatung ist telefonisch oder persönlich möglich) und unterstützen Sie im Rahmen von Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung auch in wichtigen Fragen (z.B. Ablauf eines Gerichtsverfahrens) oder beim Gang zu einer Rechtsanwältin, zur Polizei und später zum Gericht.

Haben Sie einmal Anzeige erstattet, können Sie diese nicht mehr zurückziehen: Straftaten wie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind Offizialdelikte. Das bedeutet, dass Polizei und Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen und zur Strafverfolgung verpflichtet sind, sobald sie von der Straftat Kenntnis erlangt haben.

6.2 Anzeigenerstattung und Aussage bei der Polizei

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, Anzeige zu erstatten, brauchen Sie dies nicht alleine tun. Wenn sie möchten, können Sie sich von einer Freundin, Verwandten, einer anderen unterstützenden Person oder einer Notruffrau zur Aufnahme der Anzeige begleiten lassen. Es ist außerdem sinnvoll, sich nun eine Rechtsanwältin zu nehmen, um von Anfang an juristischen Beistand zu haben. Nach unseren Erfahrungen ist es am besten, wenn Sie die Anzeige direkt beim 12. Kriminalkommissariat (KK 12 – Polizeipräsidium, Walter-Pauli-Ring 2-4, 51103 Köln, Tel.: 0221-229-0) erstatten, und zwar zu den normalen Bürozeiten (Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr). Die BeamtInnen dort sind durch spezielle Fortbildungen im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen geschult. Sie können darauf bestehen, dass die Anzeige von einer weiblichen Beamtin aufgenommen wird. Natürlich können Sie die Anzeige auch bei jeder anderen Polizeidienststelle (rund um die Uhr erreichbar) oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten oder das

stellvertretend durch eine Rechtsanwältin machen lassen. Sie werden dann aber trotzdem eine Vorladung zur Polizei oder Staatsanwaltschaft erhalten.
Sie müssen damit rechnen, im Laufe des Ermittlungsverfahrens von der Polizei und eventuell auch von der Staatsanwaltschaft möglicherweise mehrfach zum Tathergang vernommen zu werden. Da Polizei und Staatsanwaltschaft den Auftrag haben, den Sachverhalt möglichst genau zu erforschen, werden sie alle möglichen Details zum Tathergang von Ihnen erfragen. In der Regel bemüht sich die Polizei, die Vernehmung so wenig belastend wie möglich zu gestalten. Sollte sich dennoch eine Beamtin oder ein Beamter unsachlich oder beleidigend verhalten, können Sie sich wehren: Anhand von Dienstnummer und Namen haben Sie die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen.

Ihre Aussage wird in einem Vernehmungsprotokoll festgehalten, das für den nachfolgenden Prozess sehr wichtig ist. Deshalb sollten Sie das Protokoll Ihrer Aussage genau durchlesen und nur dann unterschreiben, wenn Inhalt und Formulierungen Ihrer Aussage exakt entsprechen. Bestehen Sie andernfalls unbedingt auf einer Korrektur oder Ergänzung. Da von der ersten Vernehmung bis zu einer Gerichtsverhandlung oft längere Zeit vergeht, sollten Sie um eine Kopie Ihres Vernehmungsprotokolls bitten (kein Rechtsanspruch, aber wird in der Praxis gelegentlich gemacht) oder zumindest ein Gedächtnisprotokoll über Ihre Aussage anfertigen. Wenn Sie Nebenklage (siehe Kapitel 6.5) einreichen, kann die Kopie des Vernehmungsprotokolls spätestens bei Akteneinsicht durch Ihre Anwältin erfolgen. Ihre Aussage wird bei der Polizei unter einer bestimmten Nummer geführt – der sogenannten „Tagebuchnummer". Es ist sinnvoll, die Tagebuchnummer Ihrer Aussage zu erfragen; das erleichtert beispielsweise eine spätere Akteneinsicht.

Wenn Sie kurz nach der Vergewaltigung bei der Polizei Anzeige erstatten und noch nicht ärztlich untersucht worden sind, bringt die Polizei Sie in ein Krankenhaus zur Untersuchung (siehe auch Kapitel 5). Hierbei ist wichtig zu wissen, dass mit Anzeige der Tat für Sie als Zeugin eine Pflicht zur Duldung einer gynäkologischen Untersuchung besteht. Diese Untersuchung können Sie nur aus den Gründen des § 52 StPO verweigern, d.h. wenn sie beispielsweise mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, von diesem geschieden oder mit ihm verwandt oder verschwägert sind.

6.3 Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren und Glaubwürdigkeitsgutachten

Sobald die Polizei abschließend ermittelt hat, gibt sie das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab. Diese überprüft dann, ob ein strafbares Verhalten vorliegt und ob die Beweismittel für eine Anklage ausreichen. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens kann es passieren, dass die Staatsanwaltschaft ein Glaubwürdigkeitsgutachten (GG) beantragt.
Dieses Gutachten wird von einer Psychologin oder einem Psychologen erstellt, um zu ermitteln, ob Ihre Aussage glaubhaft ist. Sie können die Mitwirkung an dem Gutachten verweigern. Da sich das aber im Prozess nachteilig für Sie auswirken kann, sollten Sie, wenn ein GG beantragt wird, auf jeden Fall eine Rechtsanwältin aufsuchen. Nur, wenn die Staatsanwaltschaft den Fall aufgrund der vorhandenen Beweismittel und ggf. des GG als aussichtsreich einstuft, reicht sie die Anklageschrift bei Gericht ein und erhebt so offiziell Klage gegen den Täter. Dort wird erneut die Beweislage überprüft und darüber entschieden, ob es zu einer Hauptverhandlung kommt oder ob das Verfahren eingestellt wird.
Sieht es für die Staatsanwaltschaft hingegen bereits so aus, als würde der Täter aufgrund der mangelnden Beweislage oder aus anderen Gründen freigesprochen, stellt sie schon im Vorfeld das Verfahren ein. Gegen eine solche Einstellung können Sie sich wehren – eine Rechtsanwältin kann Sie dazu beraten.

6.4 Vor Gericht

Die Hauptverhandlung vor Gericht findet meistens sechs Monate bis ein Jahr nach der Anzeige statt. Ein Prozess kann unterschiedlich lange dauern – manche Verfahren sind nach einem Tag abgeschlossen, manche dauern mehrere Wochen. Sie werden eine Ladung zur Zeugenaussage erhalten. Wenn Sie bis jetzt noch keine anwaltliche Beratung in Anspruch genommen haben, sollten Sie das zur Prozessvorbereitung auf alle Fälle tun.

Je nachdem, wie hoch die zu erwartende Strafe für den Täter ist, findet die Hauptverhandlung beim Amtsgericht vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht oder aber beim Landgericht statt. Je nach Gericht wird die Verhandlung von einem oder mehreren RichterInnen und möglicherweise zwei SchöffInnen geführt. Außerdem sind der Angeklagte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft anwesend. Die meisten Prozesse gegen volljährige Täter sind öffentlich, das heißt, Sie müssen damit rechnen, dass sich ZuschauerInnen die Verhandlung ansehen; evtl. ist auch Presse anwesend.

Auch in der Zeit vor Beginn des Strafverfahrens erhalten Sie beim Notruf Unterstützung und Beratung. Bei uns können Sie sich beispielsweise über den Ablauf des Gerichtsverfahrens informieren. Wenn Sie möchten, können wir vorab einen Gerichtssaal besichtigen und das ZeugInnenbetreuungszimmer (ZBZ) kennen lernen. Wir begleiten Sie auch gerne zur Hauptverhandlung und besprechen mit Ihnen den Ausgang des Verfahrens.

Das ZBZ im Amts- und Landgericht Köln bietet die Möglichkeit, Wartezeiten vor und während des Prozesses an einem geschützten Ort zu verbringen, um beispielsweise ein Zusammentreffen mit dem Täter und seiner Familie vor dem Verhandlungssaal zu vermeiden. Das ZBZ wird von zwei Sozialarbeiterinnen – mit denen wir gut vernetzt sind – geleitet, die Ihnen als Ansprechpartnerinnen auch schon im Vorfeld mit Informationen, Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen (Kontakt ZeugInnenbetreuung: Tel. 0221-477-1253 und 477-1284). Nach Absprache können Sie von ihnen auch während des Prozesses begleitet werden.

Die Situation im Gerichtssaal

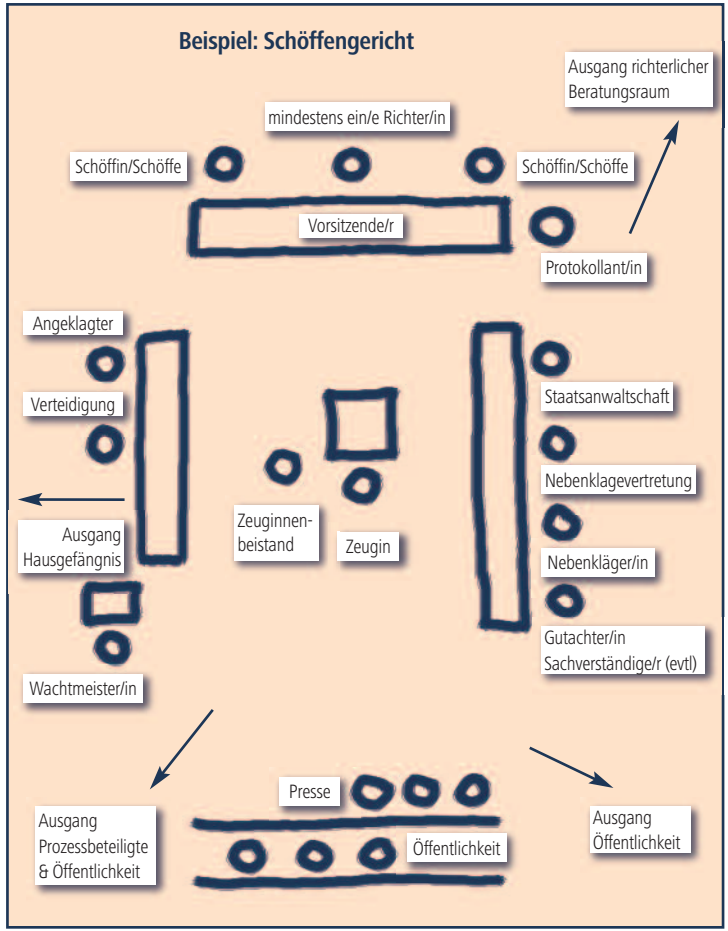

6.5 Nebenklage

Es ist sinnvoll, durch eine Anwältin Nebenklage einzureichen. Ohne Nebenklage sind Sie im Prozess aus juristischer Sicht nur Zeugin ohne eigene besondere Verfahrensrechte. Als solche dürfen Sie den Gerichtssaal erst zu Ihrer Aussage betreten und Sie haben insgesamt eine sehr passive Rolle im Verfahren.

Wenn Sie Nebenklage einreichen, sind Sie für den Prozessverlauf in einer günstigeren Position. Sie können selbst oder durch Ihre Anwältin aktiv auf den Verfahrensgang Einfluss nehmen.

Auch wenn Sie keine Nebenklage erheben, können Sie jedoch als juristischen Beistand eine Anwältin als „Opferanwältin" im Verfahren hinzuziehen. Das ist sinnvoll, weil die Anwältin bei Vernehmung und Prozess anwesend ist und Einsicht in die Akten nehmen kann, ohne dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Ihre Anwältin hat das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Dauer des Prozesses, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Als Nebenklägerin haben Sie und Ihre Anwältin das Recht:

- während des Prozesses im Gerichtssaal zu sein,
- ZeugInnen anzufordern, die vom Gericht nicht vorgeladen wurden,
- ein Plädoyer zu halten (wie StaatsanwältIn und VerteidigerIn),
- Fragen an den Angeklagten und die ZeugInnen zu stellen,
- Anträge und Forderungen zu stellen (z.B. auf Schmerzensgeld, Ausschluss der Öffentlichkeit),
- in Berufung bzw. Revision zu gehen,
- evtl. zu verhindern, dass das Verfahren eingestellt wird (Klageerzwingungsverfahren),
- Pausen in der Verhandlung zu beantragen.

So haben Sie die Chance, dass Ihre Interessen richtig vertreten werden und Sie sich im Prozess nicht sogar als die Angeklagte fühlen.

6.6 Kosten

Manche Frauen befürchten, dass durch eine Anzeige oder durch anwaltliche Vertretung unüberschaubare Kosten auf sie zukommen, die sie nicht tragen können. Lassen Sie sich im Hinblick auf die Kosten frühzeitig rechtlich beraten.

Schon vor Erstattung einer Anzeige können Sie sich an eine Anwältin wenden.

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie für diese Erstberatung bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts (Luxemburger Str. 101, 50937 Köln, 3. Etage, Zi 329, Tel.: 0221-477-0) einen Beratungshilfeschein erhalten.

Als Opfer einer Vergewaltigung kann Ihnen – unabhängig von Ihrem Einkommen – bereits ab Anzeigenerstattung für die Begleitung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung eine Opferanwältin auf Staatskosten zustehen. Den Antrag hierfür können Sie über Ihre Anwältin stellen. Für das gerichtliche Verfahren besteht bei einem geringen monatlichen Einkommen außerdem die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Kostenlose juristische Erstberatung erhalten Sie auch bei uns – rufen Sie an (0221-562035) oder schreiben Sie uns eine E-Mail (mailbox@notruf-koeln.de).

6.7 Opferentschädigung

Wer in Deutschland durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgungsleistungen erhalten. Dies gilt auch für körperliche oder seelische Verletzungen nach einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung.

Um einen Antrag auf Opferentschädigung zu stellen, müssen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Hier die zentralen Punkte:

• Die wichtigste Regelung ist die Anspruchsklausel in §1 Abs. 1 OEG. Anspruch auf Versorgung hat demnach, wer durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff an der Gesundheit geschädigt ist.

• Versorgung wird nur auf Antrag gewährt, wobei der Versorgungsbeginn vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt, nicht vom Zeitpunkt des entstandenen Schadens. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat gestellt, erfolgen die Leistungen rückwirkend; spätere Anträge werden erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigt.

• Die Leistung wird abgelehnt, wenn ein Mitverschulden des Opfers vorliegt oder die betroffene Person durch fehlende Mitwirkung die Aufklärung der Straftat behindert.

Für weitere Informationen
wenden Sie sich an uns,
Ihre Rechtsanwältin oder direkt an den Landschaftsverband Rheinland
(Information für Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörige: Tel.: 0800-654-654-6, kostenlos aus dem Festnetz).

7. Worauf FreundInnen/Angehörige achten sollten:

Wenn Ihre Freundin/Angehörige sexualisierte Gewalt erlebt hat, ist es wichtig, dass sie gerade im privaten Umfeld breite Unterstützung erfährt.

Das hilft ihr dabei, ihr Leben, das durch die Gewalterfahrung massiv erschüttert worden ist, wieder in den Griff zu bekommen und das Erlebte nach und nach zu verarbeiten.

Wichtig ist vor allem, dass Sie eine grundlegende Offenheit bzw. Bereitschaft zur Auseinandersetzung signalisieren. Dass es Menschen gibt, die ihr unvoreingenommen und verständnisvoll zuhören, ihr glauben, nicht zweifeln, sie ernst nehmen und sie weiterhin als voll- und gleichwertig respektieren, stellt eine große psychische Entlastung für eine gewaltbetroffene Frau dar.
Sexualisierte Gewalt hat eine nachhaltige Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls einer Frau zur Folge. Ihre Grenzen sind missachtet worden, Sicherheitsgefühl und Vertrauen in sich und andere sind erschüttert, sie fühlt sich ohnmächtig und wertlos. Oft traut sie ihrem Wahrnehmungsvermögen nicht mehr. Häufige Reaktionen sind daher auch Schuldgefühle („Ich bin selbst schuld, dass mir das passiert ist", „Ich habe Fehler gemacht" u.ä.) und verschiedene Formen der Selbstverletzung (z.B. Ritzen, Ess-Störungen, Suchtmittelmissbrauch, Selbsttötungsabsichten).

Die Schuld liegt allein beim Täter!

Neben Einfühlungsvermögen, Geduld und Flexibilität sind die folgenden Punkte im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen wesentlich:

- **Nichts über ihren Kopf hinweg!**

Nur die Frau alleine weiß, was für sie gut und richtig ist. Ihre Bedürfnisse und Wünsche stehen jetzt im Vordergrund; es darf nichts ohne ihr Einverständnis weitererzählt oder unternommen werden. Jeder Schritt muss mit ihr abgesprochen werden, da eine erneute Grenzüberschreitung wieder Entmachtung und Entwertung bedeutet. Sie dürfen die Frau zu nichts drängen, was sie nicht wirklich selber möchte (z.B. Anzeige).

- **Lassen Sie ihr Zeit!**

Wie bereits erwähnt, ist das Leben der Frau massiv erschüttert worden. Kommentare, wie z.B. „Bist Du immer noch nicht darüber hinweg?", „Warst Du jetzt endlich bei der Beratungsstelle?" oder „Wie lange dauert das denn noch, bis Du wieder normal bist?" geben ihr keine Chance, den Heilungsprozess in der für sie nötigen Zeit zu durchlaufen. Es muss vollkommen der Betroffenen überlassen sein, wann sie wie und mit wem darüber reden will.

Wenn die Frau es möchte, sollten auf alle Fälle auch Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen organisiert werden, wie beispielsweise Begleitung (zu Ärztin, Polizei, Beratungsstelle etc.), Anwesenheit/Übernachtungsangebote (wenn sie nicht alleine in der Wohnung bleiben kann), Telefonkontakte.

Wichtig ist,
dass sie sich im Alltag wieder sicher fühlen kann.

Ein problematischer Bereich ist häufig die Sexualität:

- Sexualität kann über lange Zeit hinweg sehr negativ besetzt sein.
- Gefühle/Empfindungen können durch die Tat blockiert sein.
- Schmerzliche Erinnerungen kommen hoch und beeinflussen die Gefühle der Frau.
- Sexualisierte Gewalterfahrungen können Flashbacks nach sich ziehen, so dass beispielsweise der eigene Partner plötzlich als der Täter erlebt wird.

Auch hier gilt:

Lassen Sie ihr Zeit, respektieren Sie ihre Reaktionen und Gefühle, drängen Sie sie zu nichts! Holen Sie sich Hilfe! Es ist ganz normal, dass Sie sich mit all dem überfordert fühlen. Ebenso wie die betroffene Frau haben auch Sie das Recht darauf, sich Hilfe zu holen.

8. Über uns

Der Kölner Notruf wurde bereits 1978 auf Initiative einer Rechtsanwältin gegründet, die in ihrer Kanzlei häufig mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert wurde. Aktivistinnen des Frauenzentrums in der Eifelstraße und des Frauenbuchladens unterstützten sie dabei.

Heute ist der Kölner Notruf der dienstälteste Frauennotruf Deutschlands und eines der ältesten autonomen Frauenprojekte in Köln.

Damals wie heute engagieren sich die Mitarbeiterinnen unbezahlt/ehrenamtlich im Notruf – Antriebsfeder sind eine frauenpolitische, solidarische, feministische Haltung sowie die Idee, die gesellschaftliche Situation für Frauen durch eine kontinuierliche, z.T. provokative Öffentlichkeitsarbeit und bestmögliche Vernetzung auf allen Ebenen langfristig zu verbessern. Nach wie vor zieht der Kölner Notruf es vor, unabhängig von staatlichen Geldern zu sein. Finanziert wird das Engagement vor allem durch Spenden (steuerlich absetzbar), Zuschüsse von Stiftungen u.ä. sowie durch Bußgelder von Gericht und Finanzamt.

Sexualisierte Gewalt gehört noch immer zur alltäglichen Lebensrealität von Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, sozialer Schicht und Aussehen. Ziel der Notrufarbeit ist es daher nicht nur, gewaltbetroffene Frauen zu unterstützen und zu beraten.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist, durch verschiedene Methoden der Öffentlichkeitsarbeit – wie z.B. Infostände, Plakat- und Postkartenkampagnen, Ausstellungen, Vorträge, Filme, Fachveranstaltungen – auf sexualisierte Gewalt mit all ihren Konsequenzen aufmerksam zu machen und gesellschaftliche Hintergründe aufzuzeigen. Immer noch tabuisierte Formen von Gewalt werden sichtbar gemacht und das Schweigen, unter dem die Betroffenen am meisten leiden, wird gebrochen.

Sehr wichtig ist uns auch die gezielte Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Vor allem in Köln versucht der Notruf immer wieder, zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen neue Zusammenschlüsse gegen Gewalt an Frauen und Mädchen zu initiieren und zu unterstützen. Auf Landes- und Bundesebene sind wir vor allem mit anderen Notrufen und Frauenberatungsstellen vernetzt.

Unser Engagement wird gewürdigt:

2002: **Kölner Beginenpreis** (www.beginen.de), vor allem für die „neuen, kreativen Wege", die wir mit unserer „kooperativen Öffentlichkeitsarbeit zum Thema ‚Männergewalt gegen Frauen und Mädchen' gefunden haben"

2006: **Ehrenamtspreis ‚NRW Engagiert'** des Landes Nordrhein-Westfalen für eine langjährige Mitarbeiterin

2008: **Ehrenamtspreis der Stadt Köln**

2009: **Auszeichnung durch die Johanna-Loewenherz-Stiftung** (www.johanna-loewenherz-stiftung.de) für eine langjährige Mitarbeiterin

9. Anhang

Infos und Weblinks

Adressen und Literaturtipps zum Thema stellen wir – regelmäßig aktualisiert – auf unserer Website für Sie zur Verfügung (www.notruf-koeln.de).

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, schicken wir Ihnen die Listen gerne per Post zu. Bitte telefonisch unter 0221-562035 anfordern.

Folgende hilfreiche Internetseiten möchten wir Ihnen hier gerne empfehlen:

- **www.frauen-gegen-gewalt.de**
  Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit vielen Informationen und den Kontaktdaten von Anlaufstellen in ganz Deutschland
- **www.frauennotrufe-nrw.de**
  Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe in NRW
- **www.lila-in-koeln.de**
  Kölner Bündnis autonomer Frauenprojekte gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
- **www.schwanger-und-gewalt.de**
  Kölner Netzwerk „Gewalt in der Schwangerschaft. Schwanger nach Gewalt"
- **www.ko-tropfen-koeln.de**
  Infos und praktische Tipps rund ums Thema, Anlaufstellen für Betroffene in Köln
- **www.koelner-frauenkalender.de**
  Informationsseite mit vielen Terminen und Veranstaltungstipps für und von Frauen in und um Köln
- **www.dejure.org**
  alle Gesetzestexte im Wortlaut sowie Beispiele zur Rechtssprechung, Querverweise und weitere hilfreiche Erklärungen
- **www.hilfetelefon.de**
  Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – rund um die Uhr erreichbar

Die wichtigsten Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch

§177 StGB: Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6 In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer
a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 238 StGB: Nachstellung („Stalking-Paragraph")

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich
1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.
(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Außerdem wichtig: alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (§§174-184g), insbesondere

§174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174c StGB: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
§184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

Der **Bankräuber**

Als der Bankräuber aussagte,
die Bank habe ihn durch ihr Geld
zum Bankraub gereizt,
wurde seine Strafe selbstverständlich
von den beantragten 6 auf
4 Jahre vermindert.

Als er dann noch behauptete,
die Bankangestellten hätten
sich nicht gewehrt,
setzte man seine Strafe von
4 auf 2 Jahre herab
(er konnte schließlich das
stillschweigende Einverständnis
der Angestellten voraussetzen).

Schließlich gab er noch an,
er habe vor der Tat,
früher, mehrmals mit
der Bank verkehrt.

Da sprachen ihn die Richter frei.

Warum sollten sie hier auch anders verfahren als bei Vergewaltigung.

(aus: Streit, Fem. Rechtszeitschrift, Heft 1, Mai 1983, S.13.)